Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 10/10. April 2014
B 1207 B

Inhalt *Seite*

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.11.2012, zuletzt geändert am 09.07.2013, Az. IPS 4c-7322.460 der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis Motschulsky) vom 06.03.2014, Az. IPS 4c-7322-460 Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis Motschulsky) betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Haar, Kirchheim b. München, Vaterstetten 421

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) im Rahmen des Verfahrens zur Unterschutzstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als Landschaftsschutzgebiet 425

Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann 425

Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 13 Bogenhausen Neuer Verlauf der Grasbrunner Straße 425

Bekanntmachung der Geschäftsführung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß § 97 AktG 426

Bekanntmachung Verein „Förderkreis Bayerischer Musikrat e.V.“ 426

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Baubergerstr. 426

Bekanntmachung der Strompreise in der Landeshauptstadt München durch die SWM Versorgungs GmbH, gültig ab 1. Juni 2014 428

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 431

**Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.11.2012, zuletzt geändert am 09.07.2013, Az. IPS 4c-7322.460**

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Ober Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis Motschulsky)

vom 06.03.2014, Az. IPS 4c-7322.460

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis Motschulsky) betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden Aschheim, Feldklrchen, Haar, Kirchheim b. München, Vaterstetten

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 20.11.2012, zuletzt geändert am 09.07.2013, Az. IPS 4c-7322.460, wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zonenausweisung

1.1 In der Gemeinde 85622 Feldkirchen wird eine Quarantänezone ausgewiesen. Die Quarantänezone wird durch die jeweiligen Außengrenzen folgender Kreisflächen abgegrenzt:
Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.500 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4480365,49 und Hochwert 5333952,22.
Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4479857,66 und Hochwert 5333140,56.
Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2. 000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4481552,31 und Hochwert 5333318,92.

In der Gemeinde 85540 Haar wird eine Quarantänezone ausgewiesen. Die Quarantänezone wird durch die jeweiligen Außengrenzen folgender Kreisflächen abgegrenzt:
Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2. 000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4480501,16 und Hochwert 5332639, 72.
Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2. 000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4480636,02 und Hochwert 5332707,71.
Eine krelsförmige Quarantänezone mit Radius 2. 000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4479679,10 und Hochwert 5332566,50.

Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinvertagung sind alle Waldflächen in der Quarantänezone.

Amtsblatt_10.indd 421 07.04.14 14:52

1.2 Die Quarantänezone ist zur Veranschaulichung in dem beiliegendem Luftbild, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der metergenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot markiert. Die Waldflächen in der Quarantänezone sind gelb markiert."

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Die Allgemeinvertagung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.
Die Regelungen der Allgemeinverfagung gelten bis zum 31.12.2018. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden."

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden diese Allgemeinverfügung und Ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter www.LfL.bayern.de. unter „Pflanzenschutz/Pflanzengesundheit und Quarantäne" eingestellt.

Gründe:

I.

1. Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Die Biologische Bundesanstalt für land- und Forstwirtschaft, das jetzige Julius Kühn-Institut, hat im Jahr 2007 eine Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erlassen. Die Leitlinie stellt das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar.

2. Die LfL stellte am 05.02.2014 und am 07.02.2014 in Laubgehölzen auf den Flächen mit den Flurnummern 173/16, 185/15 und 93/7 der Gemarkung Haar Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer fest. Der Abstand dieser Befallsflächen zur bisherigen Grenze der Quarantänezone liegt unter 2.000 Meter. Daher wird die bisherige Quarantänezone um drei Kreisflächen mit Radius 2.000 Meter um die Fundstellen erweitert.

3. Gemäß der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers des Julius Kühn-Instituts gilt die Befallsfreiheit als festgestellt, wenn mindestens vier Jahre nach Feststellung eines Befalls durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer kein weiterer Befall ermittelt werden konnte. Wegen des aktuellen Befalls wurde der Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung vom 20.11.2012 auf 31.12.2018 verlängert.

II.
1. Die Zuständigkeiten zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gründen sich entsprechend auf Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes Ober die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003.

2. Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung vom 20.11.2012, zuletzt geändert am 09.07.2013, AZ. IPS 4c-7322.460, stützt sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

2.1 Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

2.2 Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen.

Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach der Leitlinie muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Besitzer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers in Laubgehölzen auf den Flächen mit den Flurnummern 173/16, 185/15 und 93/7 der Gemarkung Haar ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit zur Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone, die herab brechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Bäume befällt, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkelt maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Amtsblatt_10.indd 422 07.04.14 14:52

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Institut für Pflanzenschutz der LfL, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage Ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (AIlgemeinverfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 2 der Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 06.03.2014

Dr. Tischner
Direktor an der LfL

Amtsblatt_10.indd 423 07.04.14 14:52



Plan der Quarantänezone,
festgesetzt mit der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 06.03.2014

N

0 1 Kilometer

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung; Kartenerstellung: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

07.04.14 14:52
Amtsblatt_10.indd 424

Bekanntmachung

über die Öffentliche Auslegung gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) im Rahmen des Verfahrens zur Unterschutzstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als Landschaftsschutzgebiet

Die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München beabsichtigt, den Bereich am nordöstlichen Rande des Stadtgebietes zwischen den Gemeinden Unterföhring und Aschheim sowie dem Münchner Stadtteil Johanneskirchen als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Die betroffene Fläche liegt im Stadtbezirk 13 (Bogenhausen).

Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wird der Verordnungsentwurf mit zwei Übersichtskarten in der Zeit vom 28.04.2014 bis 27.05.2014 beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstr. 28 b (Hochhaus), 80331 München, Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstr. 28 a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Anregungen und Bedenken können schriftlich während der Auslegungsfrist beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Untere Naturschutzbehörde, Blumenstr. 28 b, 80331 München vorgebracht werden. Zum Nachweis des fristgerechten Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zu benutzen.



München, 10. März 2014 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann

Beschluss vom: 13.03.2014

St.-Nikolaus-Platz

EDV-Schreibweise: ST.-NIKOLAUS-PL.

Straßenschlüsselnummer: **06654**

Namenserläuterung:
St. Nikolaus, geb. um 280 in Patara (Türkei), gest. um 350 in Myra (Türkei); der frühchristliche Bischof von Myra ist Heiliger der Ost- und Westkirche, sein Gedenktag, der 6. Dezember, wird in zahlreichen christlichen Glaubensgemeinschaften als kirchlicher Feiertag begangen.

Verlauf:
Platz zwischen Harkortweg, Heinrich-Groh-Straße und Heinrich-Geißler-Straße

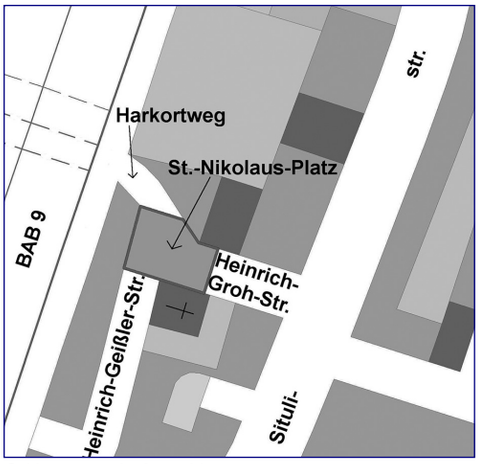

© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 09.05.2014 eingesehen werden.

München, 24. März 2014 Kommunalreferat Vermessungsamt

Straßenverlaufsänderung:

Stadtbezirk 13 Bogenhausen

Neuer Verlauf der Grasbrunner Straße

Von der Riemer Straße in südliche Richtung der Autobahnauf- und -abfahrt folgend, weiter nach Westen und nach ca. 400 m mit einem Wendehammer endend.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 09.05.2014 eingesehen werden.

München, 26. März 2014 Kommunalreferat Vermessungsamt

Amtsblatt_10.indd 425 07.04.14 14:52

Bekanntmachung der Geschäftsführung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß § 97 AktG

Die Geschäftsführung ist der Ansicht, dass der Aufsichtsrat der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) nicht mehr nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist.
Da die Gesellschaft nunmehr dauerhaft mehr als 500 Arbeitnehmer hat, ist der Aufsichtsrat nach Ansicht der Geschäftsführung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zusammenzusetzen, also zu einem Drittel aus Mitgliedern der Arbeitnehmer.
Der Aufsichtsrat wird nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zusammengesetzt, wenn nicht Antragsberechtigte nach § 98 Abs. 2 Aktiengesetz innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger das nach § 98 Abs. 1 Aktiengesetz zuständige Gericht anrufen.

München, den 24.03.2014

Die Geschäftsführung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

Bekanntmachung
Verein „Förderkreis Bayerischer Musikrat e.V.“

Hiermit gebe ich bekannt, dass der Verein „Förderkreis Bayerischer Musikrat e.V.“ am 26.02.2012 aufgelöst wurde.

Ich bitte alle Gläubiger ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres anzumelden.
Sitz des Vereins: Sandstr. 31, 80335 München
Zuständiges Registergericht: Amtsgericht München.

München, 24. März 2014 Jürgen Schwarz
Liquidator

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

Baubergerstr.

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

– Baubergerstr.
Moosach (10)
HfK (Kooperationseinrichtung)
24 Pl. für Kinder <3J, 50 Pl. für Kinder >3 J bis zum Schuleintritt und 25 Hortplätze
– integriert in einem Wohnbaugebiet –
Fertigstellung geplant 09/2015

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Die Abteilung KITA im Referat Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.

Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.
Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.
Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.
Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

– Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

– Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link http://www.foerderformel.muc.kobis.de/ über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.

– In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

– Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

– Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

Amtsblatt_10.indd 426 07.04.14 14:52

– Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk - wenn vorhanden - vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **24.04.2014 –** es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail.
Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.
Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:
1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.
Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:
1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden
nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens 26.05.2014 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Lux, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:
– Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
– Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
– Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
– Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
– Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
– Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
– Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
– Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere **Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren** wenden Sie sich bitte an das Team Trägerschaftsauswahlverfahren Telefon: 089/233-84358 oder 089/233-84245 oder per E-Mail an: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für **Auskünfte zur Fachplanung** – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 24. März 2014

Referat für Bildung und Sport
Koordination und Aufsicht
freie Träger
RBS-KITA-FT

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

Amtsblatt_10.indd 427 07.04.14 14:52

Bekanntmachung

SWM

der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden, die Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Ökostrom, M-Ökostrom business, M-Strom privat, M-Strom business und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.06.2014 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung und die ab 01.06.2014 geltenden Preise für die Sonderkundenverträge M-Ökostrom, M-Strom privat und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Haushaltskunden sowie M-Ökostrom business und M-Strom business für Gewerbekunden für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt.

Mit Ablauf des 31.05.2014 treten das bis dahin gültige „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung sowie die bislang mit Letztverbrauchern in den Sonderkundenverträgen M-Ökostrom, M-Ökostrom business, M-Strom privat, M-Strom business und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München vereinbarten Preise außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, ab 01.06.2014 geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Allgemeine Preise der Grundversorgung (Strom) in der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Juni 2014

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Allgemeine Preise der Grundversorgung**		
1.1	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis je kWh	22,50 Cent	**26,78 Cent**
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	64,64 Euro	**76,92 Euro**
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
1.2	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis je kWh[1]	23,52 Cent	**27,99 Cent**
	NT-Arbeitspreis je kWh[2]	19,63 Cent	**23,36 Cent**
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	64,64 Euro	**76,92 Euro**
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
1.3	**1/4-Stunden-Leistungsmessung**		
	HT-Arbeitspreis je kWh[1]	20,16 Cent	**23,99 Cent**
	NT-Arbeitspreis je kWh[2]	19,63 Cent	**23,36 Cent**
	Leistungspreis je kW und Monat	15,31 Euro	**18,22 Euro**
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
1.4	**M-Wärmestrom**		
1.4.1	**Speicherheizungen, Warmwasserspeicher größer 300 Liter**		
	Arbeitspreis je kWh	14,81 Cent	**17,62 Cent**
1.4.2	**Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**		
	HT-Arbeitspreis je kWh[1]	17,03 Cent	**20,27 Cent**
	NT-Arbeitspreis je kWh[2]	14,81 Cent	**17,62 Cent**
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
2.	**Verrechnungspreise (zusätzlich zum jeweiligen Tarif)**		
	1 Eintarifzähler pro Jahr[3]	23,00 Euro	**27,37 Euro**
	1 Zweitarifzähler pro Jahr[3]	28,70 Euro	**34,15 Euro**
	1 Zähler mit Leistungsmessung pro Jahr[3]	75,00 Euro	**89,25 Euro**
	1 Tarifschaltung für Zweitarifmessung pro Jahr	15,00 Euro	**17,85 Euro**
	1 Strom-Wandlersatz pro Jahr	30,00 Euro	**35,70 Euro**
	1 Pauschalanlage pro Jahr	15,00 Euro	**17,85 Euro**
	1 Funk-Modem pro Jahr	40,00 Euro	**47,60 Euro**

Amtsblatt_10.indd 428 07.04.14 14:52

3.	**Sonstige Preise**		
3.1	**Abrechnungspreise**		
	Gutschrift für Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat[4]	5,11 Euro	**6,08 Euro**
	Zwischenrechnung[5]	15,34 Euro	**18,25 Euro**
	Unterjährige Abrechnung[6]	15,34 Euro	**18,25 Euro**
	Zweikontenführung[7]: Preis je zusätzlicher Rechnung	15,34 Euro	**18,25 Euro**
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50 Euro	**2,98 Euro**
3.2	**Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)**		
	Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten[8] (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei)	34,15 Euro	
	Bearbeitungskosten Rücklastschrift[8] (umsatzsteuerfrei)	5,00 Euro	
	Bankkosten je Rücklastschrift[8] (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)		
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00 Euro	
	Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00 Euro	
3.3	**Preise bei Unterbrechung/ Wiederherstellung der Versorgung** (je Anfahrt) gemäß § 19 StromGVV		
	Unterbrechung der Versorgung[8] (umsatzsteuerfrei)	34,00 Euro	
	Wiederherstellung der Versorgung[8]	54,00 Euro	**64,26 Euro**

Umsatzsteuer:
Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Stromsteuer:
Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto.

Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV):
Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477): bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh, bei ET-/HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh, bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh.

Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung:
Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. von VO auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002) sowie die „Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Einstufung in die ¼-Stunden-Leistungsmessung:
Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste ¼-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraums (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener ¼-Stunden-Leistung zu berechnen. Für die Berechnung des Leistungsentgelts wird der Leistungspreis mit der sog. Verrechnungsleistung multipliziert. Als Verrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf- bzw. abgerundet.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)
Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Juni 2014

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Arbeitspreis je kWh**	25,03 Cent	**29,79 Cent**
2.	**Verrechnungspreise** (siehe Ziffer 2 Preisblatt Grundversorgung)		

M-Ökostrom (Internetangebot) im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Juni 2014

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh	21,55 Cent	**25,64 Cent**
	Grundpreis M-Ökostrom pro Jahr	60,24 Euro	**71,69 Euro**
2.	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh[1]	22,64 Cent	**26,94 Cent**
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh[2]	18,77 Cent	**22,34 Cent**
	Grundpreis M-Ökostrom pro Jahr	80,94 Euro	**96,32 Euro**

Amtsblatt_10.indd 429 07.04.14 14:52

M-Strom privat im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Juni 2014

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis M-Strom privat Kompakt je kWh	21,55 Cent	**25,64 Cent**
	Grundpreis M-Strom privat Kompakt pro Jahr	73,24 Euro	**87,16 Euro**
2.	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis M-Strom privat Komfort je kWh[1]	22,64 Cent	**26,94 Cent**
	NT-Arbeitspreis M-Strom privat Komfort je kWh[2]	18,77 Cent	**22,34 Cent**
	Grundpreis M-Strom privat Komfort pro Jahr	93,94 Euro	**111,79 Euro**

M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Juni 2014

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis M-Ökostrom privat Kompakt je kWh	22,08 Cent	**26,28 Cent**
	Grundpreis M-Ökostrom privat Kompakt pro Jahr	73,24 Euro	**87,16 Euro**
2.	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom privat Komfort je kWh[1]	23,12 Cent	**27,51 Cent**
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom privat Komfort je kWh[2]	19,25 Cent	**22,91 Cent**
	Grundpreis M-Ökostrom privat Komfort pro Jahr	93,94 Euro	**111,79 Euro**

M-Ökostrom business (Internetangebot) im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Juni 2014

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh	21,70 Cent	**25,82 Cent**
	Grundpreis M-Ökostrom business pro Jahr	60,24 Euro	**71,69 Euro**
2.	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh[1]	22,60 Cent	**26,89 Cent**
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh[2]	18,61 Cent	**22,15 Cent**
	Grundpreis M-Ökostrom business pro Jahr	80,94 Euro	**96,32 Euro**

M-Strom business im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Juni 2014

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis M-Strom business Kompakt je kWh	21,70 Cent	**25,82 Cent**
	Grundpreis M-Strom business Kompakt pro Jahr	73,24 Euro	**87,16 Euro**
2.	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis M-Strom business Komfort je kWh[1]	22,60 Cent	**26,89 Cent**
	NT-Arbeitspreis M-Strom business Komfort je kWh[2]	18,61 Cent	**22,15 Cent**
	Grundpreis M-Strom business Komfort pro Jahr	93,94 Euro	**111,79 Euro**

Hilfe zur Preisdarstellung:

[1] HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.

[2] NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.

[3] Die Verrechnungspreise enthalten den Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der SWM Infrastruktur GmbH (www.swm-infrastruktur.de).

[4] Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über Banklastschrift (Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat) abgewickelt wurden.

[5] Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

[6] Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

[7] Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.

[8] Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

München, den 10.04.2014
SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt_10.indd 430 07.04.14 14:52

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Unternehmenskauf und Restrukturierung. Hrsg. von Gerhard Picot. – 4., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XLVI, 1345 S. ISBN 978-3-406-64977-6; € 149.–

Das Handbuch stellt die rechtlichen Seiten von Unternehmensübertragungen und Restrukturierungen umfassend dar.
Das Buch behandelt die dabei bedeutsamen nationalen und internationalen Rechtsfragen in den Bereichen der Mergers & Acquisitions bzw. des Unternehmensverkaufs einschließlich der Unternehmensnachfolge (Management-Buy-Out, Leveraged-Buy-Out, Management-Buy-In) sowie der Umstrukturierung von Unternehmen.
Auf der Grundlage ihrer langjährigen wirtschaftsrechtlichen Beratung und Erfahrung stellen die Autoren die komplexen Zusammenhänge und Rechtsbereiche der Thematik fundiert und praxisorientiert dar: Unternehmensbewertung, Vertragsrecht; Gesellschafts- und Umwandlungsrecht; Unternehmensnachfolge, Steuerrecht; Kartellrecht, Arbeitsrecht; Betriebsrentenrecht; IT-Recht, Akquisitionsfinanzierung; Unternehmenskauf/-verkauf in Krise und Insolvenz.
Das umfangreiche Sachregister und die ausführlichen Literaturangaben leisten bei Problemrecherchen gute Dienste.

Einkommensteuergesetz. Kommentar. Begr. von Ludwig Schmidt. Hrsg. von Heinrich Weber-Grellet. – 33., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXII, 2590 S. ISBN 978-3-406-65658-3; € 99.–

Der jährlich erscheinende Standardkommentar zum Einkommensteuergesetz wurde mit Stand vom 1.2.2014 aktualisiert. Das Werk enthält die aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und Schrifttum.
Die Neuauflage 2014 berücksichtigt zirka 80 Paragrafenänderungen, eingearbeitet ist u.a. das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz sowie das Gesetz zur Anpassung des EStG an Lebenspartnerschaften. Zudem sind rund 880 neue BFH-Entscheidungen, 940 neue FG-Entscheidungen und über 40 neue BMF-Schreiben berücksichtigt. Ein umfangreiches Sachregister hilft bei Recherchen zu der Rechtsmaterie.
Das Standardwerk gibt es auch als Online-Version. Darin enthalten ist neben dem kompletten Text des Kommentars, zusätzlich auch die gesamte zitierte Rechtsprechung sowie Gesetze, Richtlinien und Erlasse.

Slizyk, Andreas: Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle 2014. Von Kopf bis Fuß ... – 10., überarb. u. aktual. Aufl. – München: Beck, 2014. XXII, 779 S. ISBN 978-3-406-65523-4; € 99.–

Die Neuauflage ist auf rund 3500 Urteile und Beschlüsse zum Thema Schmerzensgeld angewachsen. Eine Einleitung erläutert praxisorientiert die Grundzüge und das Umfeld des Schmerzensgeldrechts. Darin sind ausführlich die relevanten Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes dargestellt. Daneben finden sich auch Ausführungen zur Prozessführung und zur steuer- und sozialrechtlichen Einordnung des Schmerzensgeldes.
Die Entscheidungen sind zunächst nach dem jeweils verletzten Körperteil „von Kopf bis Fuß“ geordnet. Innerhalb der einzelnen Verletzungsart erfolgt eine weitere Unterteilung nach der Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes. Jede Entscheidung enthält Angaben zu Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellem Vorbehalt, Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Aktenzeichen einschließlich der Fundstelle der Veröffentlichung.
Der Verlag bietet mit dem Kauf des Werkes einen Online-Zugang zu IMM-DAT (beck-online) an. Nach der Registrierung mit der Freischaltnummer im Buch kann der Zugang bis zum Erscheinungstermin der Nachfolgeauflage genutzt werden.

Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar. Hrsg. von Paul Stelkens; Heinz Joachim Bonk und Michael Sachs. – 8. Aufl. – München: Beck, 2014. XLIV, 2647 S. ISBN 978-3-406-59711-4; € 189.–

Das Standardwerk bietet eine umfassende Kommentierung der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern. Die Abweichungen im Verwaltungsverfahrensrecht der Länder sind in die Erläuterungen einbezogen. Das einschlägige Europarecht ist in eigenen Abschnitten bei den betroffenen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes berücksichtigt. Hinweise auf Parallelbestimmungen zu anderen Gesetzen wie SGB oder AO runden den Band ab.
Die Neubearbeitung berücksichtigt das E-Government-Gesetz v. 26.7.2013 und das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinhG) vom 31.5.2013.
Mit dem PlVereinhG soll in der Folge von „Stuttgart 21“ eine stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben erreicht werden. Sonderregelungen aus Fachgesetzen werden in das VwVfG überführt, um Planfeststellungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.
Der Band informiert über weitere Gesetzesänderungen im VwVfG, u.a. über neue Vorschriften zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit; über Änderungen bei der Bestellung eines Vertreters von Amts wegen, über ein neues Verfahrensmodell („Verfahren über eine einheitliche Stelle“).
Mit Abschluss der 8. Auflage beenden die Herausgeber Paul Stelkens und Heinz Joachim Bonk nach 40 Jahren ihre Arbeit an diesem Standardkommentar.

Effertz, Jörg: TV-L-Jahrbuch Länder 2014. Kommentierte Textsammlung. TV-L mit Überleitungstarifvertrag. Ergänzende Tarifverträge. – Regensburg: Walhalla, 2014. 1372 S. ISBN 978-3-8029-7938-5; € 24,95.

Die Sammlung „TV-L-Jahrbuch Länder 2014“ vereinigt alle wichtigen Rechtsgrundlagen zum Tarifrecht der Länder in einem Band: TV-L Tarifvertrag, TVÜ-Länder, TV-Ärzte und TVÜ-Ärzte, Tarifvertrag für Auszubildende, Tarifvertrag Altersversorgung sowie verschiedene Regelungen im Bereich Vergütung, Zulagen, Rationalisierungsschutz.
Die Ausgabe enthält die neue Urlaubsregelung, nach der die frühere Urlaubsstaffelung nach Alter aufgehoben ist. Eingegangen wird auch auf das Thema Teilzeitbeschäftigung, das immer wieder Fragen aufwirft.

Amtsblatt_10.indd 431 07.04.14 14:52

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Eine schnelle Orientierung bietet das Kapitel „TV-L Trends 2014“ über die jüngsten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung. Eingegangen wird auch auf die private Altersvorsorge und die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung.

Gesellschaftsrecht. BGB, HGB, PartGG, GmbHG, AktG, GenG, UmwG, InsO, AnfG, IntGesR. Hrsg. von Martin Henssler und Lutz Strohn. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XLII, 2758 S. (Beck’sche Kurz-Kommentare; 62) ISBN 978-3-406-64763-5; € 269.–

Die einzelnen Gesellschaftsformen sind in verschiedenen Gesetzen geregelt.
In dem Band aus der Reihe der grauen Kommentare des Beck-Verlages werden alle diese Einzelgesetze bzw. die einschlägigen Bestimmungen aus dem BGB und HGB in einem umfangreichen Band erläutert, damit wird das Gesellschaftsrecht gesetzesübergreifend in einem Werk kommentiert:
– Bürgerliches Gesetzbuch mit den Stiftungen und den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
– Handelsgesetzbuch mit der OHG, der KG und der stillen Gesellschaft
– Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
– GmbH-Gesetz
– Aktiengesetz
– Genossenschaftsgesetz
– Umwandlungsgesetz.
Der Kommentar orientiert sich an den Fragestellungen der Praxis und setzt hier seine Schwerpunkte. Neu aufgenommen wurde ein neuer Abschnitt zu den gesellschaftsrechtlich relevanten Bestimmungen der Insolvenzordnung und dem Anfechtungsgesetz. Zudem behandelt der Band das internationale Gesellschaftsrecht in einem eigenen Abschnitt. Alle Gesetzesänderungen im Bereich des Gesellschaftsrechts sind eingearbeitet. Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand.
Ein umfangreiches Sachverzeichnis erschließt den Band.

VwGO. Kommentar. Hrsg. v. Herbert Posser und Heinrich Amadeus Wolff. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIII, 1484 S. ISBN 978-3-406-59722-0; € 119.–

Der Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entstammt der Reihe der Beck’schen Online-Kommentare. Dem Reihenkonzept entsprechend sind die Einzeldarstellungen nach dem gleichen Grobkonzept dreistufig aufgebaut. Zunächst geben die Autoren auf der Überblicksebene Kurzerläuterungen. Auf der nächsten Ebene folgt die ausführliche Kommentierung. Im Rahmen der Einzelkommentierungen werden auch die Ausführungsgesetze der Länder zur VwGO berücksichtigt. Mit Beispielen aus der Rechtsprechung, prozesstaktischen Hinweisen und Checklisten wird die Rechtsmaterie vertieft. Der Praxiskommentar ist auf dem Rechtsstand vom 1. Juli 2013. Zahlreiche Reformen mit ihren Auswirkungen auf die VwGO sind eingearbeitet, u.a.:
– das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs
– PlanfeststellungsverfahrenVereinheitlichungsG
– Zweites Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze
– Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren
– Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts
– Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung
– Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

Amtsblatt_10.indd 432 07.04.14 14:52